

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 092/2007
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Änderung der Gebührensatzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelhygiene

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Finanzausschuss Berichterstattung: Herr KVD Kemper	31.08.2007
--------------------------------------------------------------	------------

Kreisausschuss Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	14.09.2007
---------------------------------------------------------------	------------

Kreistag Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	21.09.2007
---------------------------------------------------------	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Hhst.	Betrag (EUR)
1) Investitionskosten/einmalige Ausgaben:	2) Laufende Kosten jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelhygiene wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Erläuterungen:

I. Allgemeines

Zum 01.01.2007 ist eine neue Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erlassen worden (Anlage 2). Die Satzung stützt sich auf eine neue Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus sind die Gebührensätze angepasst worden.

Zum Zeitpunkt der Satzungsänderung bestanden noch verschiedene Unsicherheiten. Daher erfolgt nun eine Überprüfung der Satzung, die bereits in der Vorlage 179/2006 zur Änderung der Satzung angekündigt wurde. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass möglichen Fehlentwicklungen entgegen gesteuert werden kann.

II. Rechtliche Prüfung

Im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (Nr. 6 vom 22.02.2007, S. 93 ff) wurde die 8. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung veröffentlicht. Hier sind weitere klarstellende Regelungen zu den Gebühren im Fleischhygienebereich enthalten.

Aufgenommen worden sind vor allem Tarifstellen für Hauschlachtungen, BSE-Untersuchungen, Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischkontrolle nach EG-Recht unterliegen, sowie Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern. Die entsprechenden Sachverhalte sind bereits durch die Gebührensatzung zum 01.01.2007 geregelt worden.

Klarstellend ist darüber hinaus in der Tarifstelle 23.8.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung geregelt, dass die Kosten der stichprobenartigen Rückstandsuntersuchung nach dem Rückstandskontrollplan Bestandteil der Mindestgebühren sind. In der Gebührensatzung des Kreises Warendorf vom 12.12.2006 sind die Kosten für die Rückstandsuntersuchung in die Gebührensätze eingeflossen.

Aus rechtlicher Sicht ist daher keine Anpassung der Gebührensatzung erforderlich.

III. Nachkalkulation 2006

Die Nachkalkulation 2006 steht unter zwei besonderen Einflüssen:

- 1) Der Schlachthof Grundkötter in Beckum stellte im Juli 2006 den Betrieb ein. Der Großbetrieb dominierte die Schlachtzahlen. Durch die Schließung entstanden Kosten, denen keine Gebühren gegenüberstehen (z.B. Urlaubszahlungen für den Monat Juli).
- 2) Zum Dezember 2006 übernahm der Schlachthof Tönnies den Betrieb in Beckum und schlachtete dort Rinder. Die Neuaufnahme des Betriebs führte zu Anlaufkosten, die nicht durch Gebührenerträge gedeckt sind.

Der **Kostendeckungsgrad für die Fleischbeschau** insgesamt ist aufgrund dieser Besonderheiten für das Jahr 2006 **auf 86,81 % gefallen** (Vorjahr: 100,17 %).

Folgende Übersicht stellt die Kostendeckung der Fleischbeschau seit 2002 dar:

	2002 -€-	2003 -€-	2004 -€-	2005 -€-	2006 -€-
Gesamtkosten	831.011,57 €	802.763,62 €	758.008,78 €	747.493,94 €	601.412,71 €
Gebühren	784.099,91 €	723.105,56 €	744.281,78 €	748.746,12 €	522.057,44 €
Kostendeckungsgrad	94,35%	90,08%	98,19%	100,17%	86,81%

IV. Prognose für 2007

Nach einer Auswertung der ersten fünf Monate des Jahres 2007 wird erwartet, dass sich der Kostendeckungsgrad des neuen Schlachthofs Beckum auf rund 70 % einpendeln wird. Da die tatsächlichen Schlachtzahlen noch weit hinter den ursprünglichen Planungen zurückbleiben, erscheint ein Kostendeckungsgrad von 100 % mit den derzeitigen Gebührensätzen nicht realistisch.

Die übrigen Bereiche entwickeln sich relativ planmäßig. Nach den bisherigen Erfahrungen mit der neuen Gebührensatzung sind nur leichte Anpassungen in der Gebührenhöhe erforderlich.

V. Anpassung der Gebührensatzung (Entwurf der Änderungssatzung gem. Anlage 1)

a) Großbetriebe

Die Kosten der Fleischhygieneuntersuchungen (ehemals Fleischbeschau) werden durch die Personalkosten der Tierärzte und Fachkräfte (ehemals Fleischbeschauer) geprägt. Die Entlohnung dieser Mitarbeiter erfolgt höchst unterschiedlich entweder nach den Stückzahlen der geschlachteten Tiere (gilt für nicht öffentliche Schlachthöfe) oder nach der Arbeitszeit (gilt für öffentliche Schlachthöfe).

Nach dem Auslaufen der entsprechenden Tarifverträge strebt der Kreis Warendorf im Interesse der Schlachthofbetreiber, aber auch der Mitarbeiter in der Fleischbeschau, die Vereinheitlichung der Entlohnung auf der Basis von Stundenlöhnen statt einer Stückvergütung an.

Für die Schlachthofbetreiber hat die Stundenvergütung den Vorteil, dass Effizienzsteigerungen im Schlachtbetrieb nicht zu höheren Gebühren führen. Die Mitarbeiter des Kreises haben den Vorteil einer verlässlichen Entlohnung, unabhängig von Schwankungen in der Schlachtleistung.

Eine Umstellung bestehender Arbeitsverträge ist nur mit Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer möglich. Die Kalkulation der jetzt vorgeschlagenen Gebührentarife für Großbetriebe basiert auf der Annahme, dass die Arbeitsverträge sämtlicher betroffenen Mitarbeiter auf die Stundenvergütung einvernehmlich umgestellt werden.

Die bisher erfolgte Trennung zwischen öffentlichen und gewerblichen Schlachthöfen kann somit zukünftig entfallen. Die Gebührenkalkulation für Großbetriebe erfolgt einheitlich nach einem Stundengerüst. Die Gebührenhöhe für Schlachtungen in Großbetrieben ergibt sich aus der neu gefassten Anlage (Tabellen 1 und 2 zu § 5 der Gebührensatzung auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelhygiene).

In einem Schlachthof, der stündlich 101 bis 120 Schweine schlachtet, werden z.B. ein Tierarzt und zwei Fachassistenten (= 4 Kosteneinheiten) für die erforderlichen Fleischhygieneuntersuchungen eingesetzt. In diesem Fall ergibt sich eine Gebühr von 1,61 € pro Schwein. Dies beinhaltet eine Gebührenerhöhung um 0,03 € zur derzeit gültigen Satzung. Im Vergleich zur bisherigen Mindestgebühr für Schlachtungen in nicht öffentlichen Betrieben i.H.v. 2,62 € ergibt sich für den Schlachthof andererseits eine Ersparnis von 1,01 € pro Schwein.

Für den Schlachthof in Beckum führt die Umstellung auf die Stundenvergütung allerdings zu Kostenerhöhungen, da die stündliche Schlachtleistung in diesem Betrieb äußerst niedrig ist (derzeit ca. 20 Rinder pro Stunde, stark schwankend). Hier liegt es an dem Betrieb durch verbesserte Abläufe die Schlachtleistung zu steigern, um so die Gebühren pro Tier zu senken.

b) Kleinbetriebe

Für die Fleischschau in Kleinbetrieben bleibt es bei der Stückvergütung, da eine Umstellung drastische Gebührenerhöhungen zur Folge hätte. Auf der Grundlage der Stückvergütung können nach der bisherigen Entwicklung sogar durchweg Gebührensenkungen vorgeschlagen werden.

Die einzelnen Änderungen können der Synopse (Anlage 3) entnommen werden.

VI. Risiken

Die Neukalkulation der Gebührentarife unterliegt der Annahme, dass die Mitarbeiter des Kreises in den Großbetrieben zukünftig einheitlich eine Stundenvergütung erhalten.

Des Weiteren wurden keine Gehaltserhöhungen einkalkuliert, da derzeit nicht absehbar ist, wann sich die Tarifparteien auf neue Tarifverträge einigen, und welchen Inhalt diese Verträge haben werden. Neue Tarifverträge könnten eine komplette Neukalkulation der Gebührentarife erforderlich machen.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat